OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601356/2/KH/DC

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn A F, geb. x 1969, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 05. April 2016, GZ: VerkR96-768/5-2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis ausgesprochenen Verwaltungsstrafe stattgegeben und diese auf 50 Euro herabgesetzt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf Herrn A F (Beschwerdeführer – im Folgenden kurz: Bf) mit Straferkenntnis vom 05. April 2016, VerkR96-768/5-2016, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vor und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 20 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf (auszugsweise Wiedergabe) zugrunde:

„Die Firma F Gebäudedienst GmbH wurde als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 21.9.2015 der BH Linz-Land aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 29.6.2015 um 11.08 Uhr in Asten auf der A 1 bei km 159.800 gelenkt bzw. abgestellt hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen befugtes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.
Tatort: Gemeinde Linz, BH Linz-Land, Kärnterstr. 16, 4020 Linz
Tatzeit: 19.01.2016
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG i.V.m. § 9 VStG

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW,
[...]“

2. Dagegen brachte der Bf fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde ein und beantragte die Herabsetzung der Geldstrafe. Begründend führte der Bf aus, dass es sich um eine Privatfahrt gehandelt habe und er nicht mehr sagen könne, ob seine Frau oder sein Sohn oder er selbst das Fahrzeug gelenkt habe. Zudem liege die Tat ein halbes Jahr zurück und der Bf befand sich wegen eines „Burnout“ im Krankenstand, wodurch er keine konkreten Erinnerungen mehr habe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG Abstand genommen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. 1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F Gebäudedienst GmbH.
Die Firma F Gebäudedienst GmbH wurde als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.09.2015 gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Fahrzeug am 29. Juni 2015 um 11.08 Uhr in Asten auf der A 1 bei km 159.800 gelenkt bzw. abgestellt hat.
Diese Lenkererhebung wurde laut Rückschein am 01. Jänner 2016 an die F Gebäudedienst GmbH zugestellt. Eine entsprechende Lenkerauskunft an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde nicht erteilt. Daher erging von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 25. Jänner 2016 eine Strafverfügung wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch. Nach Abtretung der Angelegenheit an die belangte Behörde erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

III. 2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unbestritten.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Bf angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und nunmehr ausschließlich die Strafhöhe in Beschwerde gezogen wurde, ist auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist in § 134 Abs. 1 KFG 1967 ein Strafrahmen bis 5.000 Euro festgelegt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro. Der Strafbemessung legte die belangte Behörde ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro, Sorgepflichten für zwei Kinder und kein Vermögen zugrunde.
Der Bf ist hinsichtlich Verwaltungsübertretungen betreffend das KFG 1967 bis dato unbescholten.

Die belangte Behörde führte zur Strafbemessung aus, dass sich die verhängte Strafe im Hinblick auf den Unrechtsgehalt im unteren Bereich des Strafrahmens bewege und dass wegen der unterlassenen Auskunftserteilung jene Person nicht verfolgt werden konnte, welche eine Geschwindigkeitsüberschreitung zu verantworten habe.

Der Bf führte in der Beschwerde aus, dass er sich zum Tatzeitpunkt wegen eines schweren Burnouts in Krankenstand befand und allein deshalb an verschiedene Dinge keine konkrete Erinnerung mehr habe.

Sinn und Zweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist es, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213). Teile dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber in Verfassungsrang erhoben und damit Rechte auf Auskunftsverweigerung zurückgestellt.

Unter Berücksichtigung aller Umstände und in Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe wird die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro herabgesetzt, was nach Ansicht des erkennenden Gerichts als tat- und schuldangemessen anzusehen ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing